

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

8. Juni 2005

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
- Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2005	147
- 1. Änderung der „Gebührensatzung“ der Kreisvolkshochschule Stendal	148
- Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal	148
- Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal	149
- Bekanntmachung	149
- Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, hier: Stadt Bismark	150
2. Stadt Stendal - Planungsamt	
- Bebauungsplan Nr. 21/95 „Vogelstraße/Priesterstraße“ hier: Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung	150
3. Stadt Stendal - Trägergemeinde der VWG Stendal-Uchtetal	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Gemeinde Dahlen	151
- Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal	151
- Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal bezüglich des ruhestörenden Lärms im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal (LärmSch-GAVO)	152
- Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über die Hausnummerierung im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal (HausNr-GAVO)	153
- Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über die Jahresrechnungen 2002, 2003 der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ und die Entlastung der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes für die Haushaltsjahre 2002 und 2003	153
- Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung)	154
4. Stadt Havelberg	
- Satzung der Kindertageseinrichtungen	156
- Satzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“	158
5. Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark	
- Haushaltssatzung der Stadt Werben	158
- 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Altenzaun	159
- Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Altenzaun	159
- Haushaltssatzung der Gemeinde Altenzaun	159
6. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben: „Elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal - Planungsabschnitt 5: ESTW-A Tangerhütte“; Landkreis Stendal: Stadt Tangerhütte, Gemeinden: Hüseltitz, Bellingen, Weißewarte, Demker, Landkreis Ohrekreis: Gemeinden Angern, Mahlwinkel, Cröchern	159
7. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havelland	
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	160
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2005 im Amtsblatt 08.06.2005	162
8. Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (A.) und die Gemeinden Dobberkau, Garlipp, Grassau, Käthen, Kläden, Hohenwulsch, Schäplitz, Schorstedt, Schinne, Schernikau, Querstedt	
- Bekanntmachung der Gemeinden Badingen über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	162
- Bekanntmachung	163
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinden Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Kläden, Schäplitz, Schernikau, Querstedt	163

Landkreis Stendal

Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 320) i. V. m. den §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) und durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 17.03.2005 und durch Beitrittsbeschluss am 19.05.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	124.599.400 EUR
in der Ausgabe auf	137.099.500 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	36.755.600 EUR
in der Ausgabe auf	36.755.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **16.194.600 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **5.500.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **42,91 v. H.** der Bemessungsgrundlagen nach § 16 der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 01.07.1999 (GVBl. LSA Nr. 23/1999), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 840), festgesetzt.

Stendal, den 19.05.2005

Lothar Riedinger
Vorsitzender des
Kreistages

Jörg Hellmuth
Landrat

Landkreis Stendal

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie nach § 17 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderlichen Genehmigungen durch das Landesverwaltungsamt Halle sind am 13. Mai 2005 unter dem Aktzeichen 304.2.3-10402-SDL-HH 2005 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 94 Abs. 3 und nach § 118 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 09.06.2005 bis 20.06.2005 jeweils in den unten angegebenen Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme in der

Kreisverwaltung Stendal
Neubau, Zimmer 156
Hospitalstraße 1-2

aus.

Stendal, den 01.06.2005


Jörg Helmuth
Landrat



Montag	Dienstag	Donnerstag	Freitag
08.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr

Landkreis Stendal

1. Änderung der „Gebührensatzung“ der Kreisvolkshochschule Stendal

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2003 (GVBl. LSA S. 129) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.05.2005, folgende Änderungen beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für Kurse, Seminare sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wird eine Gebühr pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) nach folgenden Gebührensätzen erhoben:

Allgemeinbildende, freizeitorientierte und kreative Lehrgänge

Politik, Gesellschaft, Umwelt	1,30 €
Hauswirtschaft und Gesunde Ernährung	1,50 €
Gesundheitsbildung	1,50 €
Künstlerisches, handwerkliches Gestalten	1,30 €
Sprachen	1,50 €

Lehrgänge im Bereich Technik und berufskundliches Wissen

Maschinenschreiben	1,30 €
Buchführung	1,50 €
EDV-Grundkurse	1,80 €
Weiterführende EDV-Kurse	2,10 €

Weitere Kurse entsprechend des Aufwandes 1,30 € bis 4,00 €

Die Einschreibgebühr für diese Kurse beträgt 1,00 €.

Einzelveranstaltungen und -vorträge mit hohem Aufwand

(werden gesondert kalkuliert) 1,50 € bis 5,00 €

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Gebührenermäßigung in Höhe von 25 % erhalten auf formlosen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung:

- Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe
- Schüler, Auszubildende und Studenten
- Betroffene im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von mind. 50

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Gebührensatzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 2 Abs. 4 und 5 Abs. 3 der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Stendal vom 13. Juni 2001 außer Kraft.


Jörg Helmuth
Landrat



Stendal, den 26. Mai 2005

Landkreis Stendal

Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz-BrSchG) in der Fassung vom 13. Juni 2001 (GVBl. LSA S.191) und dem Runderlass des MI vom 01.12.2004 31-21-10041 (MBI. LSA S.666) Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister, hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 19.05.2005 folgende Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal beschlossen:

§ 1 Funktionsträger

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises haben folgende, durch den Landkreis berufene Funktionsträger, Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung:

Ehrenbeamte des Landkreises

1. Kreisbrandmeister
2. stellv. Kreisbrandmeister
3. Abschnittsleiter
4. stellv. Abschnittsleiter
- Führer von Einheiten für besondere Einsätze
5. Leiter der Feuerwehrbereitschaft
6. stellv. Leiter der Feuerwehrbereitschaft
7. Zugführer der Feuerwehrbereitschaft

(2) Den unter Abs. 1 genannten Funktionsträgern wird folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

1. Kreisbrandmeister	350,00 €
2. stellv. Kreisbrandmeister	175,00 €
3. Abschnittsleiter - Grundbetrag	75,00 €
Abschnittsleiter - Zulage (für jede Feuerwehr des Brandschutzabschnittes)	5,00 €
4. stellv. Abschnittsleiter - Grundbetrag	50,00 €
stellv. Abschnittsleiter - Zulage (für jede Feuerwehr des Brandschutzabschnittes)	3,00 €
5. Leiter der Feuerwehrbereitschaft	50,00 €
6. stellv. Leiter der Feuerwehrbereitschaft	40,00 €
7. Zugführer der Feuerwehrbereitschaft	30,00 €

(3) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und abweichend vom RdErl. des MI vom 01. Dezember 2004-31.21-10041 stets nachträglich gezahlt.

(4) Bei nicht ordnungsgemäßer Ausübung der Dienstpflichten, gemäß der jeweiligen Dienst-anweisung, kann durch den Dienstvorgesetzten, die teilweise oder komplette Streichung der Aufwandsentschädigung angewiesen werden.

§ 2 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

(2) Im Fall der Verhinderung einer der in § I Abs. 1 genannten Personen wird für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen dem Stellvertreter, ab diesem Zeitpunkt, eine Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt.

(3) Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung, beträgt die Entschädigung als Vertreter nur 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Die Summe beider Entschädigungen darf die Höhe der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden nicht übersteigen.

§ 3

Abgeltung von Auslagen und Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls

(1) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(2) Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht für die unter § 1 dieser Satzung aufgeführten Funktionsträger Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- und Stundensatzes ersetzt. Dieser darf 13,00 Euro nicht überschreiten. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag.

§ 4 Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach dem in Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung der Vergütung wird das Bundes-

reisekostengesetz zugrundegelegt.

- (2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung bzw. Reisekosten liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Stendal“, vom 01. Januar 2001, außer Kraft.

Stendal, den 24.05.2005



Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz-BrSchG) in der Fassung vom 13. Juni 2001 (GVBl. LSA S.191) hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 19.05.2005 folgende Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal beschlossen:

§ 1

Einführung

- (1) Der Landkreis Stendal betreibt die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Ausbildung ist für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Landkreises Stendal kostenfrei.
- (2) Darüber hinaus können Personen/Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen sowie sonstige Dritte im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz tätige Personen in kreisliche Ausbildung einbezogen werden. Für diese Leistungen können Gebühren gemäß der geltenden Gebührensatzung „Gebührensatzung Brandschutz/Hilfeleistung“ erhoben werden.

§ 2

Angebot und Dauer der Ausbildungsgänge

- (1) Die folgenden Ausbildungslehrgänge werden nach Maßgabe der Feuerwehrdienstvorschrift 2 mit mindestens nachstehender Ausbildungsdauer durchgeführt:

a) Lehrgang „Truppführer“	35 Stunden
b) Lehrgang „Maschinisten“	35 Stunden
c) Lehrgang „Sprechfunker“ (BOS nach PDV/DV 810.3)	16 Stunden
d) Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“	25 Stunden
e) Lehrgang „Motorkettensägeführer“	25 Stunden
f) Lehrgang „Technische Hilfeleistung“	35 Stunden
g) Lehrgang „Technische Hilfeleistung Bahn“	12 Stunden
h) Aus- und Fortbildung für Einheiten für besondere Einsätze „Feuerwehrbereitschaft“ und Katastrophenschutzeinheiten	nach Plan
i) Seminare zur Unfallverhütung in den Freiwilligen Feuerwehr der Kommunen	8 Stunden

- (2) Eine Ausbildungsstunde (Unterrichtseinheit) umfasst 45 Minuten.

§ 3

Kreisausbilder und Ausbilder

- (1) Kreisausbilder werden durch den Landkreis berufen. Sie müssen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen gemäß der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren (in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.
- (2) Die Ausbildung wird von berufenen Kreisausbildern durchgeführt. Sie können von fachlich befähigten Personen unterstützt werden. Diese sollen mindestens die Gruppenführeraus- und Fortbildung abgeschlossen haben oder über eine Ausbildung verfügen, die der speziellen Zielstellung der Aus- und Fortbildungsmaßnahme entspricht.

§ 4

Lehrgangsorganisation

- (1) Die Ausbildung wird auf der Grundlage eines jährlichen Ausbildungsplans durchgeführt. Dieser wird durch den Kreisbildungsleiter auf Grund des gemeldeten Ausbildungsbedarfes erstellt.
- (2) An einem Lehrgang sollen nicht mehr als 20 Auszubildende teilnehmen. Der Lehrgänge zur Ausbildung von Atemschutzgeräteträger und Motorkettensägeführer ist auf 15 Teil-

nehmer begrenzt.

- (3) Für die Organisation, Durchführung und Auswertung eines Lehrgangs wird ein Kreis-ausbilder als Lehrgangsleiter festgelegt. Er handelt auf der Grundlage der „Dienstanzweisung für Kreis-ausbilder im Brand- und Katastrophenschutz“.
- (4) Für die praktische Ausbildung kann der Lehrgangsleiter befähigte Ausbilder hinzuziehen. Es ist anzustreben, dass für ca. 8 Lehrgangsteilnehmer ein Ausbilder zur Verfügung steht.
- (5) Über notwendig begründete Abweichungen in der Lehrgangsorganisation entscheidet der Kreis-ausbildungsleiter im Zusammenwirken mit dem für die Ausbildung verantwortlichen Ausbilder.

§ 5

Abschlussprüfung

- (1) Alle Lehrgänge nach § 2 Abs. 1 der Satzung enden mit einer Prüfung / Erfolgskontrolle nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2.
- (2) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die vorgeschriebene Stundenzahl des § 2 Abs. 1 der Satzung absolviert hat.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmer eine Lehrgangsbescheinigung als Ausbildungsnachweis. Die Lehrgangsbescheinigung ist vom Landkreis auszustellen. Sie wird vom Kreis-ausbildungsleiter o.V.i.A. gezeichnet und gesiegelt.

§ 6

Reisekostenvergütung

- (2) Kreis-ausbilden bzw. Ausbilder wird Reisekostenvergütung nach dem in Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung der Vergütung wird das Bundesreisekostengesetz zugrundegelegt.
- (2) Dienstgänge sind mit der Zahlung des Honorars abgegolten. Reisekosten werden nicht berücksichtigt, wenn der Wohnort gleichzeitig Ausbildungsort ist.

§ 7

Honorar der Ausbilder

- (1) Die Kreis-ausbilder erhalten ein Honorar von 12,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde.
- (2) Fachlich befähigte Personen, die in der Kreis-ausbildung eingesetzt werden, erhalten ein Honorar von 8,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde.
- (3) Die Abrechnungen der Stunden einschließlich der Reisekosten sind bis spätestens zum Ende des folgenden Monats der Ausbildung durch den Lehrgangsleiter beim Landkreis einzureichen. Eine Übersicht zu den geleisteten Stunden ist beizufügen.

§ 8

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Honorare bzw. Reisekosten liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2005 in Kraft.

Stendal, den 24.05.2005



Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B.v. 05.09.2001 (BGBl. Teil 1 Nr. 48 vom 19.09.2001, S. 2350-2375), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. Teil 1 S.1359) i.V.m § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374), geändert durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
12.04.2005 Neumann Transporte & Sandgruben GmbH & Co.KG	Sandtagebau Arneburg (Größe 1,34 ha)	Arneburg	18	28/1 28/2 28/3 28/5

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine n i c h t WP - pflichtige Maßnahme zum Abbau von Bodenschätzen im Sinne des § 25 NatSchG LSA i.d.F.d.B. vom 23.07.2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004 S. 454), geändert mit Gesetz vom 14.01.2005 (GVBl. LSA S.14 Nr. 4/05), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 26. Mai 2005


Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten von Grundstücken
im Bereich der Stadt Bismark

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs.4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Stadt Bismark

1. Änderung der Allgemeinverfügung

Aufgrund der überarbeiteten Antragsunterlagen des Wasserverbandes Bismark ergeben sich für folgende Grundstücke bezüglich der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 5 vom 02.03.2005 Veränderungen:

Grundstück			
Straße	Nr.		
Büster Chaussee	2	neu in Am Osterburger Wege	2
Wartenberger Chaussee	14	entfällt	

Die im Ausgangsbescheid - Allgemeinverfügung vom 02.03.2005 - getroffenen Festlegungen und Begründungen bleiben von der 1. Veränderung unberührt.

Hinweis: Die Antragsunterlagen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg können im Landkreis Stendal, Umweltamt, Zi. 242, Hospitalstr. 1-2, 39576 Stendal, eingesehen werden.

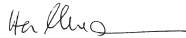
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese 1. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die 1. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag


G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Stadt Stendal - Planungsamt

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 21/95 „Vogelstraße/Priesterstraße“ im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt

hier: Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 25.04.2005 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21/95 „Vogelstraße/Priesterstraße“ im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt nebst Entwurf der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des o. a. Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 und § 4 BauGB in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes liegt im Sanierungsgebiet Altstadt der Stadt Stendal, Flur 23, und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,8 ha und wird wie folgt begrenzt:

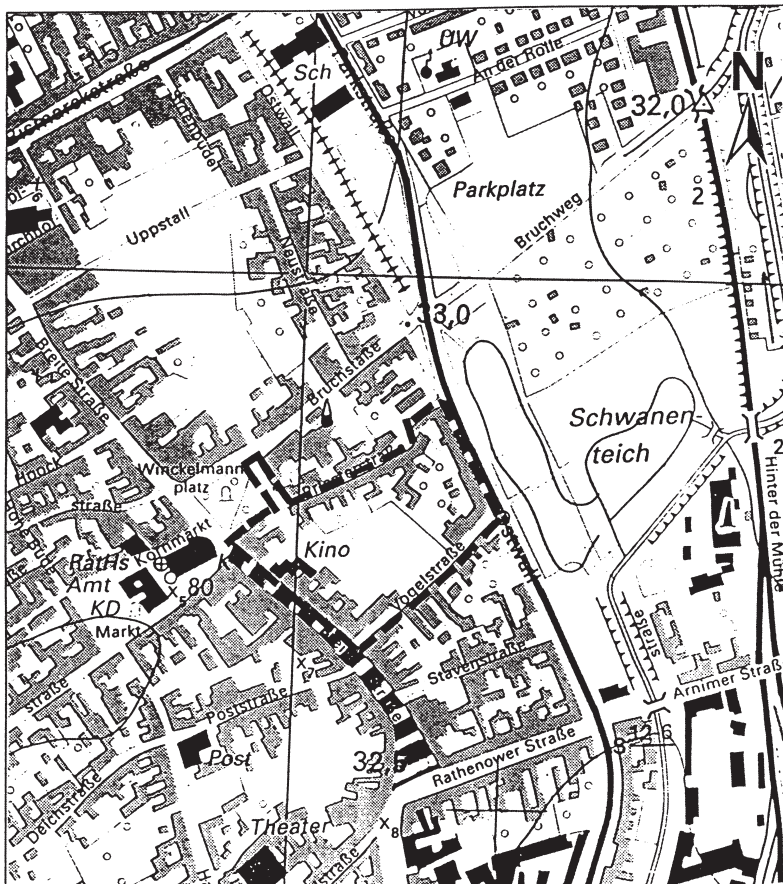
- Im Norden durch die südliche Straßenkante der Priesterstraße bis zur Hausnummer 1, verläuft dann entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 149 in einem ca. 8 m breiten Streifen hinter dem Winkelmannplatz bis zur Fahrbahnkante der Bruchstraße (Flurstück 150) und wieder zurück auf die südliche Straßenkante der Priesterstraße in Richtung Breite Straße
- Im Osten durch die östliche Grenze der Grundstücke Ostwall 24 - 29
- Im Süden durch die südliche Grenze der Vogelstraße
- Im Westen durch die westliche Grenze der Grundstücke Breite Straße 9 - 18.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches des Entwurfs des Bebauungsplanes ist aus der beigefügten topographischen Karte zu entnehmen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht nicht. Eine allgemeine Vorprüfung gemäß Anlage 1 Nr.18.8 UVPG ist nicht erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21/95 „Vogelstraße/Priesterstraße“ im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt nebst Entwurf der Begründung liegt vom

16. Juni 2005 bis einschließlich 18. Juli 2005



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 21/95 „Vogelstraße Priesterstraße“

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen
Karte 1 : 10.000 (im Original)
Blatt Nr. N 32-132 Ba-4
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für
Landvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt
Erlaubnisnummer: LVermD/V/084/2001

zu jedermanns Einsicht während der nachstehenden Dienststunden im Stadthaus, Markt 14/15 im Erdgeschoss sowie im Schaukasten des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36, 1. Etage (Foyer) öffentlich aus.

Montag, Dienstag, Mittwoch 07.00 Uhr- 16.00 Uhr
Donnerstag 07.00 Uhr- 18.00 Uhr
Freitag 07.00 Uhr- 12.00 Uhr

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB hat der Stadtrat der Stadt Stendal beschlossen, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung die Anregungen auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes beschränkt werden. In einem Beiblatt werden die geänderten oder ergänzten Teile aufgeführt. Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen können während der oben genannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, 2. Etage schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stendal, den 08.06.2005

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Stadt Stendal
Trärgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Gemeinde Dahlen **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005**

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 30.05.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	648.000 EUR
in der Ausgabe auf	648.000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	190.500 EUR
in der Ausgabe auf	190.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 09.06.2005 bis 24.06.2005 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Dahlen, den 30.05.2005


Glöß
Bürgermeister



Stadt Stendal
Trärgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche

Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) sowie der §§ 6 und 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), wird nach Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in seiner Sitzung am 10.05.2005 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in der Stadt Stendal und in den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Öffentliche Straßen:
alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie im Privateigentum stehen;
zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengraben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Pand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- b) Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- c) Gehwege:
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;
- d) Radwege:
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- e) Öffentliche Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer.
- f) Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren, und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor

§ 3

Allgemeine Grundregeln

Die Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 4

Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

Es ist verboten:

- a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte zu übersteigen;
- b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

§ 5

Tierhaltung

- (1) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt herumläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (2) Hunde sind auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an der Leine zu führen. In der Stadt Stendal gilt der Leinenzwang dabei insbesondere für den August-Bebel-Park, den Stadtseepark und die gesamten Wallanlagen. Für Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelten die Bestimmungen des Feld- und Forstordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen und in Kindereinrichtungen ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenhunden begleitet werden.
- (4) Bei öffentlichen Veranstaltungen, in Kaufhäusern, Einkaufszentren und Fußgängerzonen dürfen Hunde an der Leine nur so geführt werden, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind.

§ 6

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen durch den Ordnungspflichtigen zu treffen.

- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,40 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige gefahrenbringende Vertiefungen, die in den Bereich von Straßen oder Anlagen hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, trittfesten und das Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrten oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (4) Fenster, die zur Straße hin aufgehen, Fensterläden, Klappen u.s.w., wenn ihre Unterkanten nicht mindestens 2,40 m über dem Erdboden liegen, sind stets so zu befestigen, dass sie weder Vorübergehende verletzen können noch den Verkehr behindern.
- (5) Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern, sind gegen Herabstürzen sicher zu befestigen.
- (6) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (7) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

§ 7

Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.
- (2) Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 8

Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen auf allen öffentlichen Gewässern im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ist verboten.
- (2) Es ist untersagt,
 - a) Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

§ 9

Gewässer

Das Baden in den im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft gelegenen öffentlichen Gewässern ist außerhalb von besonders gekennzeichneten Badeplätzen oder Badeanstalten untersagt.

§ 10

Ausnahmen

Der Oberbürgermeister der Stadt Stendal als Trägergemeinde kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 4 a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte übersteigt;
 2. § 4 b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussoffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise beeinträchtigt;
 3. § 5 Abs. 1 nicht verhindert, dass sein Tier auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Menschen oder Tiere anfährt oder anspringt;
 4. § 5 Abs. 2 Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht an der Leine führt;
 5. § 5 Abs. 3 Tiere auf Schulhöfen, Kinderspielflächen und in Kindereinrichtungen führt oder laufen lässt;
 6. § 5 Abs. 4 bei öffentlichen Veranstaltungen, in Kaufhäusern, Einkaufszentren und Fußgängerzonen Hunde nicht so an der Leine führt, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind.
 7. § 6 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen trifft;
 8. § 6 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken niedriger als 2,40 m über dem Erdboden anbringt;
 9. § 6 Abs. 3 Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige gefahrenbringende Vertiefungen nicht bedeckt oder bei Benutzung nicht absperrt, bewacht und in der Dunkelheit nicht beleuchtet;
 10. § 6 Abs. 4 Fenster, Fensterläden, Klappen usw., nicht so feststellt, dass Verletzungen von Vorübergehenden und Verkehrsbehinderungen vermieden werden;
 11. § 6 Abs. 5 Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern nicht gegen Herabstürzen sicher befestigt;

12. § 6 Abs. 6 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich an der Straße befinden, nicht durch Warnschilder kenntlich macht;
 13. § 6 Abs. 7 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert;
 14. § 7 Abs. 2 den Verkehrsraum über den Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m, nicht freigehält;
 15. § 8 Abs. 1 Eisflächen auf den Gewässern im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft betritt;
 16. § 8 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entfernt;
 17. § 9 in den im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft gelegenen öffentlichen Gewässern außerhalb von besonders gekennzeichneten Badeplätzen oder Badeanstalten badet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Stendal über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen in der Stadt Stendal vom 31.05.1999 sowie die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzen, Anbringen von Blumenkästen, Tierhaltung, Betreten von Eisflächen vom 30.01.1996 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung verliert 10 Jahre nach In-Kraft-Treten ihre Gültigkeit.

Stendal, den 23.05.2005


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister der Stadt Stendal als Trägergemeinde



Stadt Stendal

Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal bezüglich des ruhestörenden Lärms im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal (LärmSch-GAVO)

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) sowie der §§ 6 und 79 Abs 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), wird nach Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in seiner Sitzung am 10.05.2005 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal folgende Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt ausschließlich den verhaltensbezogenen Lärm. Geräuschereignisse von Gewerbebetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben, Freizeitanlagen sowie von Musikveranstaltungen im Freien unterliegen den Bestimmungen des Bundesimmissionsrechtes.
- (2) Für den Betrieb von Rasenmähern u. a. motorbetriebenen Geräten und Maschinen gelten die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (23. BImSchV). Weitergehende Einschränkungen des Betriebs dieser Geräte und Maschinen werden durch § 2 Abs. 2 Buchstabe c und § 2 Abs. 3 dieser Verordnung gemacht.

§ 2

Ruhestörender Lärm

- (1) In der Stadt Stendal und in den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Stendal-Uchtetal“ sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit, einschließlich der Erholung zu beachten:
 - a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage)
 - b) Mittagsruhe (werktags in der Zeit von 13.00 - 15.00 Uhr)
 - c) Abend- und Nachtruhe (werktags in der Zeit von 20.00 - 07.00 Uhr)
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere:
 - a) die störende Benutzung von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Musikinstrumenten jeglicher Art in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht keine Anwendung findet;
 - b) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung fallen, insbesondere Bohr- und Schleifmaschinen;
 - c) der Betrieb von Geräten und Maschinen i.S. der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in Dorf-, Misch- und Kerngebieten;
 - d) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen oder in Räumen bei geöffneten Fenstern;

e) das Holzhacken.

- (3) Geräte und Maschinen i.S. des § 7 Abs. 1 Ziffer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung dürfen über die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien während der Mittagsruhe nicht betrieben werden. Dazu gehören insbesondere Rasenmäher, Laubbläser, Grastrimmer, Heckenscheren, Schredder, Motorsägen, Motorhacken und Betonmischer.
- (4) innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben;
- (5) Das Verbot der Abs. 2 und 3 gilt nicht für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 2 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt;
 2. § 2 Abs. 3 während der Mittagsruhe Geräte und Maschinen i.S. des § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung betreibt;
 3. § 2 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Stendal bezüglich ruhestörenden Lärms in der Stadt Stendal vom 31.05.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.05.2002 sowie die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ bezüglich des ruhestörenden Lärms im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ vom 30.01.1996 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung verliert 10 Jahre nach In-Kraft-Treten ihre Gültigkeit.

Stendal, den 23.05.2005

i. V. A. Schlotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister der Stadt Stendal als Trägergemeinde



Stadt Stendal

Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über die Hausnummerierung im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal (HausNr-GAVO)

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) sowie der §§ 6 und 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), wird nach Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in seiner Sitzung am 10.05.2005 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Hausnummerierung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) In der Stadt Stendal und den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal wird das Parallelnummernsystem für alle, ab Verkündung dieser Verordnung neu- oder umzunummerierenden Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt.
- (2) Das Ordnungsprinzip des Parallelnummernsystems besteht darin, dass die linke Straßenseite nur mit ungeraden Ziffern und die rechte Straßenseite nur mit geraden Ziffern versehen wird. Dabei soll mit der Nummerierung an dem Grundstück begonnen werden, dass dem Zentrum der Gemeinde am nächsten liegt. Gegenüberliegende Grundstücke sollten etwa gleich große Hausnummern erhalten. Zwischen Wohngrundstücken gelegene, nicht bebaute Grundstücke werden in die Nummerierung mit einbezogen.
- (3) Bei Plätzen sind die Grundstücke im Uhrzeigersinn zu nummerieren. Die Ziffer 1 erhält das Grundstück, welches sich links der einmündenden Straße befindet, die dem Zentrum der Mitgliedsgemeinde am nächsten liegt.
- (4) Vom Straßenverlauf abweichende Grundstücke und Wohnblöcke mit der Giebelseite zur Straße und mehreren selbständigen Hauseingängen, sind mit Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit „a“ an dem der Straße am nächsten gelegenen Eingang, zu versehen.

§ 2

Anbringen der Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist auf Kosten des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im

Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt ebenso bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.
- (3) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) Wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandt, dem Hauseingang nächstliegenden, Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt, mit einem Zusatzpfeil, der zum Hauseingang zeigt,
 - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
 - e) liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern neben der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 3

Fristen für die Anbringung der Hausnummern

- (1) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, muss die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot durchzukreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (2) Das Anbringen einer neuen Hausnummer hat binnen eines Monats nach der Vergabe entsprechend § 2 dieser VO zu erfolgen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 2 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versehen, sie nicht unterhält oder erneuert;
 2. § 2 Abs. 2 die Hausnummer unlesbar oder nicht erkennbar anbringt;
 3. § 2 Abs. 3 und 4 die Hausnummer falsch platziert;
 4. § 3 Abs. 1 die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht neben der neuen Hausnummer anbringt;
 5. § 3 Abs. 2 die neue Hausnummer nicht binnen eines Monats nach Vergabe anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Stendal über die Hausnummerierung in der Stadt Stendal vom 31.05.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.05.2002, sowie die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ über das Anbringen von Hausnummern im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ vom 30.01.1996 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung verliert 10 Jahre nach In-Kraft-Treten ihre Gültigkeit.

Stendal, den 23.05.2005

i. V. A. Schlotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister der Stadt Stendal als Trägergemeinde



Stadt Stendal Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Öffentliche Bekanntmachung

der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über Jahresrechnungen 2002, 2003 der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ und die Entlastung der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes für die Haushaltsjahre 2002 und 2003

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal hat die Jahresrechnungen 2002 und 2003 der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ geprüft.

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 10.05.2005 gemäß § 108 (4) Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften (GVBl. LSA S. 856), -GO LSA-, die Jahresrechnungen 2002, 2003 beschlossen und der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes die Entlastung für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 erteilt.

Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnungen 2002 und 2003 der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ liegen in der Zeit vom 09.06.2005 bis zum 17.06.2005

in der Stadt Stendal als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, im Zimmer 13 Moltkestraße 42 in 39576 Stendal, Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Stendal, den 25.05.2005

i. v. Axel Ly

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister Stadt Stendal als Trägergemeinde

Stadt Stendal
Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1, 85 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.06.1591 (GVBl. LSA S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in seiner Sitzung am 10.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal und in Angelegenheiten die die Verwaltungsgemeinschaft für die Mitgliedsgemeinden Buchholz, Dahlen, Heeren, Insel, Möringen, Nahrstedt, Staats, Uchtspringe, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde und Wittenmoor zur Erfüllung oder im Auftrag erledigt, werden auf der Grundlage der in den Gemeinden gefassten Ratsbeschlüssen nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - nachfolgend Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes z. Zt. der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit gesondert eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, dann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, richtet sich die Gebühr nach Nr. 23 des Kostentarifs, sofern der Rechtsbehelf nicht aufgrund anderer Vorschriften kostenfrei ist.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der teilweisen Rücknahme, im Falle der Rücknahme jedoch auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen sind nicht Bestandteil der in dieser Satzung enthaltenen Gebühren und Rechtsbehelfsgebühren. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden ist; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegraphengebühren,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften,
 9. Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigung nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit einer Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. In Einzelfällen kann auf den Erlass eines schriftlichen Bescheides verzichtet werden.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

§ 11

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ vom 29.10.2002 außer Kraft.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 8. Juni 2005, Nr. 12

Stendal, den 25.05.2005

In Vertretung
Axel Kleefeldt
Vertreter des Oberbürgermeisters
als Leiter der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal



Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,25
1.1.2	im Format DIN A 4	2,25
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden auf	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Kopie (schwarz / weiß)	0,50
1.3.1.2	im Format DIN A 3 je Kopie (schwarz / weiß)	1,00
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis DIN A 0 je Kopie (schwarz / weiß)	5,00
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten (Computern) bis zum Format DIN A 4 pro Stück	0,50
1.4	Werden Farbkopien gefertigt, so erhöhen sich die in 1.3.1.1 bis 1.3.2 genannten Gebührensätze um das Dreifache.	
1.5	Vervielfältigung von Daten auf Disketten oder CD-ROM pro Diskette oder CD-ROM	10,00
	In der Gebühr sind die Kosten für die Diskette oder die CD-ROM nicht enthalten, die nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten sind.	
1.6	Versendung von Daten per elektronischer Medien pro Sendung	10,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 des KJHG ausgestellt worden sind.	5,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind)	2,50
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Eine Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00

3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4	Abgabe von Druckstücken	
	(Satzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
4.1	für jede angefangene Seite	0,15
4.2	jedoch mindestens	1,00
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung,	
	die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen, Anträge nach dem Schiedsstellengesetz LSA sowie von Anträgen auf Ratenzahlung bzw. Stundung ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,50 bis 15,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen	
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
7	Verwaltungstätigkeiten nach Zeitaufwand	
	Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen	
7.1	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbarer Angestellter	45,50
7.2	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbarer Angestellter	33,00
7.3	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbarer Angestellter	25,00
7.4	für sonstige Bedienstete	18,50
	Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.	
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,50
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangearäumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandberechtigten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandberechtigten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangearäumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	25,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB, § 3 BauGB-Maßnahmegesetz und § 11 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt	25,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos	
	für jedes Haushaltsjahr	1,00
11	Zweitausfertigungen	
	von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00
12	Ersatzstücke	
	verlorener Hundesteuermarken	2,50
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	
	für jedes Jahr	2,50
14	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,50
15	Nachforschungen nach dem Verbleib	
	einer Überweisung	5,00
16	Abgabe von Verdingungsunterlagen	
	bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
17	Abgabe von Bauleitplänen und dergleichen	
	Abgabe von Bebauungsplänen je Blatt bis zu einer Größe von	
17.1.1	DIN A 4	1,00
17.1.2	DIN A 3	2,50
17.1.3	DIN A 2	5,00
17.1.4	DIN A 1	7,50
17.1.5	DIN A 0	10,00

17.1.6	größer als DIN A 0	25,00
17.2	Abgabe von Flächennutzungsplänen / Flächennutzungsplanänderungen je Blatt bis zu einer Größe von	
17.2.1	DIN A 4	1,00
17.2.2	DIN A 3	2,50
17.2.3	DIN A 2	5,00
17.2.4	DI N A 1	7,50
17.2.5	DIN A 0	10,00
17.2.6	größer als DIN A 0	25,00
17.3	Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan - Gebühren berechnen sich nach 17.2.1 bis 17.2.2.	
17.4	Abgabe von Generalverkehrs-Verkehrsentwicklungsplänen	12,50
17.5	Stadtkartenwerk-Berechnung entsprechend Tarif 17.1	
18	Abgabe von Plänen	
18.1	bis zur Größe 0,2 m ²	1,00
18.2	bis zur Größe 0,5 m ²	2,50
18.3	bis zur Größe 1,0 m ²	5,00
18.4	über 1,0 m ²	7,50
19	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	7,50
	- sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen -	
20	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, städtebauliche Stellungnahmen, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
20.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,50
20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	7,50
21.	Genehmigungen aufgrund der jeweiligen Friedhoffssatzungen der Gemeinden	
21.1	Genehmigung je Grabmal einschließlich des Fundamentes	16,35
21.2	Beauftragung zur Sicherung der Standfestigkeit des Grabmals	12,75
21.3	Ausstellung einer Graburkunde je Wahlgrab	15,35
21.4	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde wie einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	7,65
21.5	Zulassungserteilung von Gewerbetreibenden	35,00
22	Rechtsbeihilfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbeihilfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 - 500,00
	Innerhalb dieses Rahmens wird die Widerspruchsgebühr nach der Höhe der streitigen Kosten (Streitwert) je angefangenen Euro wie folgt bemessen:	
Streitwert bis	Gebühr	
300	25,00	
600	35,00	
900	45,00	
1.200	55,00	
1.500	65,00	
2.000	72,50	
2.500	80,00	
3.000	87,50	
3.500	95,00	
4.000	102,50	
4.500	110,00	
5.000	117,50	
6.000	132,50	
7.000	147,50	
8.000	162,50	
9.000	172,50	
10.000	192,50	
12.500	215,00	
15.000	237,50	
17.500	260,00	
20.000	282,50	

	22.500	305,00
	25.000	327,50
	30.000	357,50
	35.000	387,50
	40.000	417,50
	45.000	447,50
	50.000	477,50
	ab 50.000	
unabhängig vom Streitwert		500,00

Stadt Havelberg

Satzung der Kindertageseinrichtungen

(Kitasatzung) der Stadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 3, 9, 11, 13, 16, 17, 18 und 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der zuletzt gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Havelberg in seiner Sitzung am 12.05.2005 die nachfolgende Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung, Zielsetzung und Gebot der Selbstlosigkeit

- (1) Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen (Kita) „Regenbogen“ und „Zwergenland“ in Havelberg, die Kita Warnau und den Hort in Havelberg, deren Träger nach § 9 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Stadt Havelberg ist.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen arbeiten mit dem Ziel der Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der Kinder und betreiben Bildung im elementaren Bereich. Die Betreuung in den Einrichtungen erfolgt fürsorglich und stellt einen Beitrag zur Erziehung der Kinder dar.
- (3) Die Kindereinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindereinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Träger der Kindereinrichtungen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Anspruch auf Kinderbetreuung

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Havelberg hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch
 1. auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung,
 - a) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach dem SGB 111 und SGB 11 ein Bedarf für eine solche Förderung besteht,
 - b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang,
 2. auf einen Halbtagsplatz in allen anderen Fällen.
- (2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Havelberg Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Havelberg wird auf der Grundlage einer schriftlich abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung zwischen Träger und Erziehungsberechtigten ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 1. das Kind die 8. Lebenswoche vollendet hat,
 2. eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorliegt,
 3. die Anzahl der vom Jugendamt bestätigten Plätze zur Verfügung stehen.
- (4) Über Ausnahmen zu Abs. 3 entscheidet der Träger in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag.
- (5) Erziehungsberechtigte von Kindern bis zum Schuleintritt, die auf Grund von Erwerbstätigkeit eine Ganztagsbetreuung für ihr Kind in Anspruch nehmen, haben von ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über Umfang und Verbindlichkeit der ausgeübten Tätigkeit vorzulegen. Für selbständig Tätige sind Bescheinigungen des Gewerbeamtes, des Finanzamtes oder der Berufskammer zu erbringen. Über die Eignung von sonstigen Beweismitteln entscheidet der Träger im Einzelfall.

§ 3

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen „Regenbogen“, „Zwergenland“ und Warnau sind werktags von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Der Hort ist werktags von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und vom Ende der Grundschule mit festen Öffnungszeiten bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Ein ganztägiger Platz umfasst ein regelmäßiges Betreuungsangebot für das Kind von 10 Stunden täglich, die Halbtagsbetreuung umfasst 5 Stunden täglich. Für die schulpflichtigen Hortkinder beträgt die tägliche Betreuungszeit für einen Ganztagsplatz 6 Stunden. Während der Schulferien gilt für Hortkinder ein Betreuungsangebot von 10 Stunden täglich.
- (3) Die Betreuung der Hortkinder während der Schulferien kann auch in den Kindereinrichtungen „Regenbogen“ und „Zwergenland“ erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der Träger der Einrichtungen.

- (4) Eine Ganztagsbetreuung ist während der festgelegten Öffnungszeiten möglich.
- (5) Für die Absicherung des Anspruchs auf Halbtagsbetreuung von mindestens fünf Stunden täglich werden folgende Betreuungszeiten festgelegt: Wahlweise für Krippen- und Kindergartenkinder von

7.00-12.00 Uhr oder 09.00-14.00 Uhr.

Die Zeiten sind in einer Betreuungsvereinbarung festzulegen.

- (6) Der Platz in einer Kindertageseinrichtung wird vom Träger vom Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung bis zur schriftlichen Abmeldung, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes (voller Monat bereitgestellt und gebührenpflichtig berechnet. Die Anmeldung für eine Hortbetreuung muss spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Die Abmeldefrist für einen Betreuungsplatz beträgt 4 Wochen zum Monatsende.
- (7) Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 4 aufeinander folgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (wie z. B. Kuraufenthalt) die Gebühr vom Träger erlassen werden.
- (8) Die tageweise Benutzung der Kindereinrichtung für Gastkinder ist auf schriftliche Antragstellung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Träger der Einrichtung.
- (9) Über Ausnahmen zu den Abs. 4, 5 und 6 entscheidet der Träger in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag.

§ 4

Gebührenpflicht und Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzung einer Kindertageseinrichtung ist gebührenpflichtig. Es wird ein Elternbeitrag im Sinne des §13 des KiFöG LSA erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage 1 zur Satzung für die Kita „Regenbogen“ und „Zwergenland“.
Für die Halbtagsbetreuung wird eine Gebühr in Höhe von 65 %, aufgerundet auf volle 50 Cent, des jeweils gültigen Elternbeitrages festgelegt.
- (3) Die Höhe der Gebühren für die Kita Warnau ergibt sich aus der Anlage 2 zur Satzung.

§ 5

Gebührenschildner, Zahlungsverzug

- (1) Gebührenschildner im Sinne dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes.
- (2) Sie erhalten über den zu zahlenden Betrag und den Zahlungstermin einen Gebührenbescheid.
- (3) Geraten die Gebührenschildner 2 Monate in Zahlungsverzug, das heißt, zahlen sie nicht termingerecht oder nicht in geforderter Höhe, kündigt der Träger der Einrichtung fristlos den in Anspruch genommenen Platz in einer Kindertageseinrichtung.
- (4) Ein erneuter Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht erst dann, wenn der Gebührenschildner alle noch offenen Zahlungsforderungen beglichen hat.

§ 6

Verpflegung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen „Regenbogen“ und „Zwergenland“ wird für alle angemeldeten Kinder im Krippen- und Kindergartenbereich eine Ganztagsversorgung bereitgestellt, welche das Frühstück, Mittagessen und die Vesper sowie die Getränkeversorgung umfasst. Werden Hortkinder während der Schulferien in den Kindereinrichtungen „Regenbogen“ und „Zwergenland“ betreut, wird auch für sie eine Ganztagsversorgung bereitgestellt.
- (1a) In der Kita Warnau wird das Mittagessen und die Vesper bereitgestellt.
- (2) Im Rahmen der Hortbetreuung wird eine Nachmittagsmahlzeit bereitgestellt, welche auch die Getränkeversorgung umfasst.
- (3) Abweichend von der Regelung in Abs. 1 werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten in den Kita „Regenbogen“ und „Zwergenland“ folgende Ausnahmen zugelassen:
1. Wird das angemeldete Kind erst ab 9.00 Uhr in die Einrichtung gebracht (nach dem Frühstück) und bis 14.00 Uhr abgeholt (vor dem Kaffeetrinken), stellt der Träger der Einrichtung nur die Mittagessenversorgung bereit,
 2. Wird das angemeldete Kind erst ab 9.00 Uhr in die Einrichtung gebracht (nach dem Frühstück) und um 11.00 Uhr abgeholt (vor dem Mittagessen), stellt der Träger warme oder kalte Getränke bereit,
 3. Wird das angemeldete Kind nach dem Mittagessen abgeholt, stellt der Träger Frühstück und Mittagessen bereit.
 4. Wird das angemeldete Kind nach dem Frühstück gebracht, stellt der Träger Mittagessen und Vesper bereit.
- (4) Die Verpflegungspreise werden zwischen den privaten Anbietern und den Elternkuratoren der Einrichtungen vereinbart.

§ 7

Mitteilungspflicht

- (1) Dem Erziehungsberechtigten obliegt die Mitteilungspflicht gegenüber dem Träger der Kindereinrichtungen zu folgenden Veränderungen über:
1. Auftreten von Infektionskrankheiten im häuslichen Bereich,
 2. gesundheitliche Eignung des Kindes für den Besuch der Einrichtung nach einer Erkrankung gemäß Anlage 2 (Mitteilung der Eltern und Sorgeberechtigten über Infektionskrankheiten),
 3. Wegfall oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 a,
 4. familiären Angaben, die im Antrag enthalten sind,
 5. die Erlaubnis der Personen die berechtigt sind, das Kind aus der Einrichtung anzuholen.

- (2) Für die im Abs. 1 aufgeführten Veränderungen sind entsprechende Nachweise bzw. Bescheinigungen vorzulegen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Havelberg, 12.05.2005

Poloski 
Bürgermeister



Anlage 1

1. Festlegung der Elternbeiträge auf der Grundlage des § 4 der Kitasatzung für die Kita „Regenbogen“ und „Zwergenland“

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes, das eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Havelberg besucht sowie nach der Betreuungsart. Für die Berechnung des Elternbeitrages werden folgende Regelungen getroffen:
Für die Kita „Regenbogen“ und „Zwergenland“ gelten folgende Regelungen:
1. Der Elternbeitrag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung des Kindes wird auf 120,00 Euro je angemeldetes Kind und Monat festgelegt.
 2. Der Elternbeitrag für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, wird auf 135,00 Euro je angemeldetes Kind und Monat festgelegt.
 3. Für die Hortbetreuung im Hort der Grundschule „Am Eichenwald“ gilt folgende Regelung: Im Rahmen der Hortbetreuung werden die Elternbeiträge auf 50,00 Euro je angemeldetes Kind und Monat festgelegt.
- (2) Bei der Berechnung der Elternbeiträge wird der Betrag für den Monat Dezember auf Antrag erlassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
1. das Kind besucht vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres eine Einrichtung der Stadt Havelberg, wofür 12 Monatsbeiträge nach dieser Festlegung zu zahlen sind;
 2. die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben während der Ferienzeiten in Sachsen-Anhalt bis zum 31.10. des laufenden Jahres an 4 Wochen (mindestens als Woche zusammenhängend) ihr Kind nicht in der Einrichtung betreuen lassen und dies termingerecht bis zum 28.02. des laufenden Jahres beantragt,
 3. die fälligen Elternbeiträge wurden vereinbarungsgemäß entrichtet.
- (3) Gastkindbetreuung
Für die Betreuung von Gastkindern gilt folgende Regelung:
Für Gastkinder im Sinne des § 3 Abs. 8 dieser Satzung wird der Elternbeitrag in Höhe von 9,00 Euro je Platz und anwesendem Tag im Kindergarten- und Krippenalter festgesetzt. Für die Hortbetreuung ermäßigt sich der Betrag auf 4,00 Euro je Platz und anwesendem Tag.

Anlage 2

I. Festlegung der Elternbeiträge auf der Grundlage des § 4 der Kitasatzung für die Kita Warnau

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Alter, der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder sowie der Betreuungsart.
- (2) In der Kindertageseinrichtung gilt für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Höhe der Elternbeiträge für Krippenkinder, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Höhe der Elternbeiträge für Kindergartenkinder und ab dem Schuleintritt der Elternbeitrag für den Hort.
- (3) Die Elternbeiträge ermäßigen sich für Kinder von Eltern oder Erziehungsberechtigten mit zwei Kindern und drei oder mehr Kindern. Kinder über 18 Jahre werden hierbei nicht mehr als Zählkinder berücksichtigt. Maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die der Erziehungsberechtigte und sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung erhalten. Der Anspruch ist dem Träger der Kindertageseinrichtung durch Vorlage des Kindergeldbescheides oder einer vergleichbaren Bescheinigung nachzuweisen. Die Gebühr wird ab dem Kalendermonat ermäßigt, in dessen Verlauf der Nachweis vorgelegt wird.

(4)

- Der monatliche Elternbeitrag gemäß Abs. 2 der Anlage 2 beträgt:

bei einer täglichen Betreuung	Krippenkinder	Kindergartenkinder
bis 5 Stunden	101,00 €	91,00 €
über 5 Stunden	155,00 €	140,00 €

- Der ermäßigte Elternbeitrag nach Abs. 3 der Anlage 2 beträgt für Eltern mit

zwei Kindern

bei einer täglichen Betreuung	Krippenkinder	Kindergartenkinder
bis 5 Stunden	85,00 €	78,00 €
über 5 Stunden	130,00 €	119,00 €

drei oder mehr Kindern

bei einer täglichen Betreuung bis 5 Stunden über 5 Stunden	Krippenkinder 68,00 € 104,00 €	Kindergartenkinder 65,00 € 99,00 €
--	--------------------------------------	--

- Der monatliche Elternbeitrag für den Hort beträgt:

Elternbeitrag nach Abs. 2 der Anlage 2: 60,00 €

Elternbeitrag nach Abs. 3 der Anlage 2:

- zwei Kinder	45,00 €
- drei o. mehr Kinder	30,00 €

- Für Gastkinder gem. § 3 Abs. 8 der Satzung wird als Elternbeitrag ein Tagessatz von 8,00 € erhoben.

(5) Für die Bereitstellung der Nachmittagsverpflegung wird ein Betrag von 0,35 € erhoben.

Stadt Havelberg

Satzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ (Satzung Unterhaltungsverband) der Stadt Havelberg

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt, des § 106 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt sowie der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat Havelberg am 12.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Mitgliedschaft

Die Stadt Havelberg ist durch Gesetz Mitglied im Unterhaltungsverband „Trübengraben“. Sie hat für die der Unterhaltungspflicht unterliegenden Flächen Verbandsbeiträge an den Unterhaltungsverband zu entrichten.

§ 2 Umlage des Beitrages

Die Stadt Havelberg legt die an den Unterhaltungsverband „Trübengraben“ geleisteten Beiträge unter Beachtung des § 105 Abs. 2 WG und § 2 KAG nach den Maßgaben des § 3 der Satzung um.

§ 3 Umlagepflichtige

- (1) Umlagepflichtig sind nach § 106 Abs. 1 WG die Grundsteuerpflichtigen der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen.
- (2) Den Eigentümern der Grundstücke sind gleichgestellt die Erbbauberechtigten, Nießbraucher oder Verfügungsberechtigten der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke.
- (3) Mehrere Umlagepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen sind dem Kataster zu entnehmen.

§ 4 Grundstück

Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Umlagepflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

§ 5 Höhe der Umlage

Die Höhe der Umlage ermittelt sich aus der tatsächlichen Größe der beitragsfähigen grundsteuerpflichtigen Grundstücke. Diese Umlage beträgt 8,50 €/ha.

§ 6 Veranlagung - Fälligkeit

- (1) Der Veranlagungszeitraum beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (2) Die Veranlagung erfolgt mittels Bescheid (, der bis zum Erlass eines Änderungsbescheides Gültigkeit behält). Bei jährlicher Festsetzung ist der Betrag zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Festsetzung von Teilbeträgen in 4 Raten zu den Fälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. ist auf Antrag zulässig.
- (4) Soweit für das laufende Jahr eine Festsetzung noch nicht erfolgt ist, kann auf die Umlage eine Vorausleistung in Höhe des Vorjahresbetrages erhoben werden.
- (5) Die Bekanntgabe des Bescheides erfolgt auf der Grundlage des §13 KAG LSA i. V. m. §122 Abgabenordnung.

§ 7 Auskunftspflichten

- (1) Der Umlagepflichtige hat nicht nur nach Aufforderung der Stadt die notwendigen zur Beitragserhebung dienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Mitteilungen über Änderungen am Eigentum oder an der Verpachtung der Grundstücke oder Wechsel von Grundsteuerpflichtigen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 8 Verstöße

Ordnungswidrig gemäß § 16 i. V. m. § 15 KAG handelt, wer als Umlagepflichtiger oder Eigentümer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die eine Änderung der Umlagepflicht zur Folge haben oder

2. Auskunft auf Verlangen der Stadt über die Nutzung oder Verpachtung durch bzw. an Dritte verweigert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Havelberg, 12.05.2005



Poloski
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft
Arneburg-Krusemark

Haushaltssatzung der Stadt Werben (Elbe) für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Werben (Elbe) beschließt gemäß § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA Nr. 26/2003, S. 158 ff) auf seiner Sitzung am 19.04.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.144.300 €
in der Ausgabe	1.144.300 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme	982.500 €
in der Ausgabe	982.500 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

70.000 Euro


festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für landwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 230 v.H.
 - b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) 300 v.H.
 2. Gewerbesteuer 300 v.H.
- Die Beiträge für den Unterhaltungsverband werden wie folgt festgesetzt:
2. Unterhaltungsverband Seege Aland 10 Euro/ha

Werben, 19.04.2005



Dr. Haase
Bürgermeister

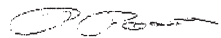


2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 (3) GO LSA zur Einsichtnahme in der Zeit vom 09.06.2005 bis zum 17.06.2005 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, Amt Kämmerei, in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, öffentlich aus.

Werben, 19.04.2005



Dr. Haase
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft
Arneburg-Krusemark

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde **Altenzaun** auf seiner Sitzung am **09.05.2005** folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der **§ 12 öffentliche Bekanntmachung** ändert sich wie folgt:
Der § 12 öffentliche Bekanntmachung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenzaun, 09.05.2005

Siegel



Trost
Bürgermeister



Genehmigung der Kommunalaufsicht am 01.06.2005

Verwaltungsgemeinschaft
Arneburg-Krusemark

Bekanntmachungssatzung

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde **Altenzaun** auf seiner Sitzung am **09.05.2005** folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzliche erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile ein Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in Arneburg, Breite Straße 14a, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Amtsblatt für den Landkreis Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Aushangkästen.

- Im Ort **Altenzaun:** – Dorfstraße (Kaufhalle)
- Im Ort **Osterholz:** – Dorfstraße (Kiosk-Neubau)
- Im Ort **Rosenhof:** – Dorfstraße (Telefonzelle)

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenzaun, 09.05.2005



Trost
Bürgermeister



Genehmigung der Kommunalaufsicht am 01.06.2005

Verwaltungsgemeinschaft
Arneburg-Krusemark

Haushaltssatzung der Gemeinde Altenzaun für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Altenzaun beschließt gemäß § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA Nr. 26/2003, S. 158 ff) auf seiner Sitzung am 21.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	147.400 €
in der Ausgabe	147.400 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme	53.000 €
in der Ausgabe	53.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 220 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 310 v.H.

Die Beiträge für den Unterhaltungsverband werden wie folgt festgesetzt:

2. Unterhaltungsverband Seege Aland: 10 Euro/ha

Altenzaun, 21.02.2005



Trost
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 (3) GO LSA zur Einsichtnahme in der Zeit vom 09.06.2005 bis zum 17.06.2005 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, Amt Kämmerei, in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, öffentlich aus

Altenzaun, 21.02.2005



Trost
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte Land

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben: „Elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal Planungsabschnitt 5: ESTW-A Tangerhütte“; Landkreis Stendal: Stadt Tangerhütte, Gemeinden: Hüseltz, Bellingen, Weißewarte, Demker; Landkreis Ohrekreis: Gemeinden Angern, Mahlwinkel, Cröchern
- Anhörungsverfahren -

1. Der Erörterungstermin findet am 07.07.2005, Beginn: 10.00 Uhr, im Kulturhaus der Stadt Tangerhütte, Straße der Jugend 41, 39517 Tangerhütte im kleinen Saal (1. Etage) statt.
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erör-

tert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Birni hl

Unterschrift



- Siegel

Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte Land

Bekanntmachung der Gemeinde Weißbarte über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2003.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 09.06. bis 24.06.2005

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Weißbarte, d. 19.05.2005

Radke

Radke
Bürgermeister



(Siegel)

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - in der jeweils geltenden Fassung - und auf Grund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) - KAG LSA - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land am 09.03.2005 die folgende Verwaltungskostensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auflagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a. ganz oder teilweise abgelehnt oder

b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe und soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter richtet sich die Gebühr für den Rechtsbehelf nach Nr. 10 des Kostentarifs, sofern der Rechtsbehelf nicht auf Grund anderer Vorschriften gebührenfrei ist.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine dem Verwaltungsamt gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig. Geringfügige Gebühren und Auslagen mit einem Wert bis 5.00 Euro werden ohne Bescheid erhoben.
- (2) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahme

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land vom 12.05.2001 sowie die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Verwaltungsgemeinschaft Schönhausen (Elbe) vom 26.10.2001 außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), 09.03.2005



Faller-Walzer
Vorsitzender des
Gemeinschaftsausschusses



Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land vom 09.03.2005

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pausch- betrag in €
A	ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden: Je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A5	2,00
1.2.	im Format DIN A4	3,00
2.	Fotokopien	
2.1	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß bis zum Format DIN A4 je Seite	0,60
	ab 10 Seiten je Seite	0,30
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
2.2	bis zum Format DIN A3 je Seite	1,50
	ab 10 Seiten je Seite	0,70
	ab 50 Seiten je Seite	0,30
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1	je Seite der Erstaufbereitung	3,60
3.1.1.2.	je weitere Seite	1,55
4.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichem	
4.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung	

	von Rechtsbehelfen) nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	10,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse	
	Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	12,70
7.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	10,00
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	
B	BESONDERE VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN	
8.	Haupt- und Finanzverwaltung	
8.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
8.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
8.3.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,00
8.4.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
9.	Vermögens- und Bauverwaltung	
9.1.	Löschungsbewilligungen, Vorrangräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen	10,00
9.2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach BauGB	10,00
9.3.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
9.3.1.	bis 5.000,00 EUR	3,00
9.3.2.	über 5.000,00 EUR bis 10.000,00 EUR	6,00
9.3.3.	über 10.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR	9,00
9.3.4.	über 25.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR	12,00
9.3.5.	über 50.000,00 EUR bis 125.000,00 EUR	15,00
9.3.6.	über 125.000,00 EUR bis 250.000,00 EUR	18,00
9.3.7.	über 250.000,00 EUR bis 500.000,00 EUR	24,00
9.3.8.	über 500.000,00 EUR	37,00
9.4.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	10,00
9.5	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	10,00
10.	Rechtsbehelfe	
	Die Rechtsbehelfsgebühren werden nach dem Wert des Streitgegenstandes (Streitwert) wie folgt erhoben:	
	<u>Streitwert bis</u>	
	300,00 EUR	25,00
	600,00 EUR	35,00
	900,00 EUR	45,00
	1200,00 EUR	55,00
	1500,00 EUR	65,00
	2000,00 EUR	73,00
	2500,00 EUR	81,00
	3000,00 EUR	89,00
	3500,00 EUR	97,00
	4000,00 EUR	105,00
	4500,00 EUR	113,00
	5000,00 EUR	121,00
	6000,00 EUR	136,00
	7000,00 EUR	151,00
	8000,00 EUR	166,00
	9000,00 EUR	181,00
	10000,00 EUR	196,00
	13.000,00 EUR	219,00
	16.000,00 EUR	242,00
	19.000,00 EUR	265,00
	22.000,00 EUR	288,00
	25.000,00 EUR	311,00
	30.000,00 EUR	340,00
	35.000,00 EUR	369,00
	40.000,00 EUR	398,00
	45.000,00 EUR	427,00
	50.000,00 EUR	456,00

über 50.000,00 EUR 500,00
Abweichend davon darf die festzusetzende Gebühr bei einem Streitwert bis 300,00 EUR 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen; die Gebühr beträgt jedoch mindestens 10,00 EUR.

11. Bekanntmachungen

11.1. Aushänge 1,50

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel I des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. 12. 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/2004, S. 852 ff), hat der Stadtrat Sandau (Elbe) in der Sitzung am 31. 03. 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.175.200 €
in der Ausgabe auf	1.175.200 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	284.200 €
in der Ausgabe auf	284.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Sandau (Elbe) 31.03.2005

Wagner
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3. Satz 1 der Gemeindeordnung

vom 10.06.05 bis zum 23.06.05

zur Einsichtnahme im Stadtbüro im Rathaus, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandau (Elbe), 23.05.05

Wagner
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (A.)
und die Gemeinden Dobberkau, Garlipp, Grassau, Käthen, Kläden,
Hohenwulsch, Schäplitz, Schorstedt, Schinne, Schernikau, Querstedt

Bekanntmachung der Gemeinde Badingen über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der je-

weils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 13.06.–22.06.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden öffentlich aus.

Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (A.)
und die Gemeinden Dobberkau, Garlipp, Grassau, Käthen, Kläden,
Hohenwulsch, Schäplitz, Schorstedt, Schinne, Schernikau, Querstedt

Bekanntmachung der Gemeinde Dobberkau über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 13.06.–22.06.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden öffentlich aus.

Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (A.)
und die Gemeinden Dobberkau, Garlipp, Grassau, Käthen, Kläden,
Hohenwulsch, Schäplitz, Schorstedt, Schinne, Schernikau, Querstedt

Bekanntmachung der Gemeinde Garlipp über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 13.06.–22.06.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden öffentlich aus.

Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (A.)
und die Gemeinden Dobberkau, Garlipp, Grassau, Käthen, Kläden,
Hohenwulsch, Schäplitz, Schorstedt, Schinne, Schernikau, Querstedt

Bekanntmachung der Gemeinde Grassau über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 13.06.–22.06.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden öffentlich aus.

Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (A.)
und die Gemeinden Dobberkau, Garlipp, Grassau, Käthen, Kläden,
Hohenwulsch, Schäplitz, Schorstedt, Schinne, Schernikau, Querstedt

Bekanntmachung der Gemeinde Käthen über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 13.06.–22.06.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden öffentlich aus.

Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (A.)
und die Gemeinden Dobberkau, Garlipp, Grassau, Käthen, Kläden,
Hohenwulsch, Schäplitz, Schorstedt, Schinne, Schernikau, Querstedt

Bekanntmachung der Gemeinde Kläden über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 13.06.–22.06.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden öffentlich aus.

Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (A.)
und die Gemeinden Dobberkau, Garlipp, Grassau, Käthen, Kläden,
Hohenwulsch, Schäplitz, Schorstedt, Schinne, Schernikau, Querstedt

Bekanntmachung der Gemeinde Hohenwulsch über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Der Bürgermeisterin wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 13.06.–22.06.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden öffentlich aus.

Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (A.)
und die Gemeinden Dobberkau, Garlipp, Grassau, Käthen, Kläden,
Hohenwulsch, Schäplitz, Schorstedt, Schinne, Schernikau, Querstedt

Bekanntmachung der Gemeinde Schäplitz über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Der Bürgermeisterin wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 13.06.–22.06.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden öffentlich aus.

Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (A.)
und die Gemeinden Dobberkau, Garlipp, Grassau, Käthen, Kläden,
Hohenwulsch, Schäplitz, Schorstedt, Schinne, Schernikau, Querstedt

Bekanntmachung der Gemeinde Schorstedt über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Der Bürgermeisterin wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 13.06.–22.06.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden öffentlich aus.

Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (A.)
und die Gemeinden Dobberkau, Garlipp, Grassau, Käthen, Kläden,
Hohenwulsch, Schäplitz, Schorstedt, Schinne, Schernikau, Querstedt

Bekanntmachung der Gemeinde Schinne über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Der Bürgermeisterin wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 13.06.–22.06.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden öffentlich aus.

Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (A.)
und die Gemeinden Dobberkau, Garlipp, Grassau, Käthen, Kläden,
Hohenwulsch, Schäplitz, Schorstedt, Schinne, Schernikau, Querstedt

Bekanntmachung der Gemeinde Schernikau über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Der Bürgermeisterin wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 13.06.–22.06.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden öffentlich aus.

Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (A.)
und die Gemeinden Dobberkau, Garlipp, Grassau, Käthen, Kläden,
Hohenwulsch, Schäplitz, Schorstedt, Schinne, Schernikau, Querstedt

Bekanntmachung der Gemeinde Querstedt über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Der Bürgermeisterin wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 13.06.–22.06.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden öffentlich aus.

Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (A.)
und die Gemeinden Dobberkau, Garlipp, Grassau, Käthen, Kläden,
Hohenwulsch, Schäplitz, Schorstedt, Schinne, Schernikau, Querstedt

Bekanntmachung

Die nachstehenden Haushaltssatzungen für das Jahr 2005 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 94 Abs 3 der Gemeindeordnung liegen die Haushaltssatzungen in der Zeit vom

13.06.–22.06.2005

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schwiertz
Kämmereiamtsleiterin

Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (A.)
und die Gemeinden Dobberkau, Garlipp, Grassau, Käthen, Kläden,
Hohenwulsch, Schäplitz, Schorstedt, Schinne, Schernikau, Querstedt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dobberkau für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Dobberkau am 13.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	305.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	305.100,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	218.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	218.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
- Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 6

- Sperrvermerk: Die Ausgaben für den ländlichen Wegebau in Richtung Schorstedt sind bis zur Bewilligung der Zuweisungen gesperrt.
- Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 20.000,00 EUR festgesetzt.
- Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 – Bewirtschaftung – und 65 – Geschäftsausgaben – jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme aus. Termin und Ort werden bekanntgegeben.

Dobberkau, den 13.12.2004



S. Wein
(Wein)
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (A.)
und die Gemeinden Dobberkau, Garlipp, Grassau, Käthen, Kläden,
Hohenwulsch, Schäplitz, Schorstedt, Schinne, Schernikau, Querstedt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Garlipp für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Garlipp am 30.11.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	175.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	175.700,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	29.800,00 EUR
in der Ausgabe auf	29.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 28.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 6

1. Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 20.000,00 EUR festgesetzt.

2. Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 – Bewirtschaftung – und 65 – Geschäftsausgaben – jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme aus. Termin und Ort werden bekanntgegeben.

Garlipp, den 30.11.2004



M. Felber
(Schreiber)
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (A.)
und die Gemeinden Dobberkau, Garlipp, Grassau, Käthen, Kläden,
Hohenwulsch, Schäplitz, Schorstedt, Schinne, Schernikau, Querstedt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grassau für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Grassau am 03.02.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	243.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	243.200,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	Siegel	54.000,00 EUR
in der Ausgabe auf		54.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 6

1. Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 25.000,00 EUR festgesetzt.

2. Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 – Bewirtschaftung – und 65 – Geschäftsausgaben – jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme aus. Termin und Ort werden bekanntgegeben.

Grassau, den 03.02.2005

Klapötke



(Klapötke)
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenwulsch für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Hohenwulsch am 03.02.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	337.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	337.900,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	47.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	47.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind lt. Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 6

1. Sperrvermerk: Die Ausgaben für die Sanierungsarbeiten im Jugendklub sind bis zur Bewilligung der Zuweisungen gesperrt.

2. Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 25.000,00 EUR festgesetzt.

2. Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 – Bewirtschaftung – und 65 – Geschäftsausgaben – jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme aus. Termin und Ort werden bekanntgegeben.

Hohenwulsch, den 13.12.2004



Chlopik

(Chlopik)
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kläden für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Kläden am 09.12.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	796.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	796.400,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	205.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	205.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 6

1. Sperrvermerk: Die Ausgaben für die Leader-Plus-Maßnahme „Gestaltung der Außenanlagen am Gutskomplex“ bleiben bis zur Bewilligung der Zuweisungen gesperrt.
2. Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 50.000 EUR festgesetzt.
2. Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 – Bewirtschaftung – und 65 – Geschäftsausgaben – jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme aus. Termin und Ort werden bekanntgegeben.

Kläden, den 09.12.2004

Siegel



Raatz

(Raatz)
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöpitz für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993

(GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schöpitz am 19.11.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	88.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	88.400,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	20.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	20.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 6

1. Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 15.000,00 EUR festgesetzt.
2. Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 – Bewirtschaftung – und 65 – Geschäftsausgaben – jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme aus. Termin und Ort werden bekanntgegeben.

Schöpitz, den 29.11.2004

Siegel



Ollesch

(Ollesch)
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schernikau für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schernikau am 09.11.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	342.500,00 EUR
in der Ausgabe auf	342.500,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	61.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	61.100,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 6

1. Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 15.000,00 EUR festgesetzt.

betrages in Höhe von 30.000 EUR festgesetzt.

- Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 – Bewirtschaftung – und 65 – Geschäftsausgaben – jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme aus. Termin und Ort werden bekanntgegeben.

Schernikau, den 09.11.2004



(Rohst)
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Querstedt für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Querstedt am 02.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	176.300,00 EUR
in der Ausgabe auf	176.300,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	35.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	35.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 6

- Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 20.000 EUR festgesetzt.
- Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 – Bewirtschaftung – und 65 – Geschäftsausgaben – jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme aus. Termin und Ort werden bekanntgegeben.

Querstedt, den 02.12.2003



(Steffens)
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31